C/2024/5914

30.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11727 – SWISS LIFE / NBIM / GAITÉ)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5914)

1. Am 24. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NBRE Germany AS (Norwegen), Teil von Norges Bank (Norwegen),

— Swiss Life Holding AG („Swiss Life“, Schweiz),

— SCI Gaité Bureaux („Gaité“, Frankreich).

NBRE Germany AS und Swiss Life werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Gaité erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NBRE Germany AS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Norges Bank. Norges Bank ist – über die Sparte Investmentverwaltung, NBIM – für die laufende Verwaltung des Government Pension Fund Global („GPFG“) im Namen des norwegischen Finanzministeriums zuständig. Die Geschäftstätigkeit von NBIM konzentriert sich auf weltweite Investitionen, u. a. nicht börsennotierte Immobilieninvestitionen in Nordamerika, Europa, dem Vereinigten Königreich und Japan. NBRE Germany AS investiert im Zusammenhang mit den von NBIM verwalteten privaten Immobilieninvestitionen des GPFG in Unternehmen/Holdingstrukturen, die in Norwegen oder in Deutschland gegründet oder erworben wurden, und ist deren Eigentümer.

— Swiss Life ist ein Anbieter umfassender Vorsorge- und Finanzlösungen. Swiss Life Group ist im Lebensversicherungsbereich sowie in der Anlage- und Vermögensverwaltung tätig und bietet darüber hinaus multinationalen Unternehmen Vorsorgelösungen für Arbeitnehmer in Europa und Asien an.

— Gaité ist eine „société civile immobilière“ (private Immobiliengesellschaft) und Eigentümerin eines Bürogebäudes in Paris.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11727 – SWISS LIFE / NBIM / GAITÉ

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË